



LANDESVERBAND SÄCHSISCHER ANGLER E.V.

Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V.

anerkannte Naturschutzvereinigung gem. § 56 SächsNatSchG

anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

LVSA e.V. · Rennersdorfer Str. 1 · 01157 Dresden

Dresden, den 05.10.2013

Position des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. zum Trophäenfischen

Das alleinige Trophäenfischen bzw. Trophäenangeln ohne dem Ziel der Mitnahme eines Fisches zielt einzig und allein auf den Fang von in Größe und Gewicht imposanten Fischen verschiedener Fischarten ab, ohne dass eine tierschutzrechtlich rechtfertigbare Absicht zu Grunde liegt. Oft geht dieses einher mit der Präsentation des lebenden Fisches an Land, um zu posieren und den Fang fotografisch festzuhalten, bevor der Fisch anschließend zurückgesetzt wird. Darüber hinaus gibt es deutschlandweit entsprechende Auswüchse, dass in sogenannten Angelteichen gezielt durch den Fischereiausübungsberechtigten trophäentaugliche Fische besetzt werden, um das Trophäenfischen zu fördern.

Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. distanziert sich klar und eindeutig von dieser Form des Fischfangs und verurteilt diese Entwicklungen scharf.

Daher kann es nur Ziel sein, im gemeinsamen Handeln diese Auswüchse abzustellen!

Seitens der vollziehenden Behörden muss hier das Tierschutzgesetz zur Anwendung kommen, sowohl gegenüber Anglern, die es mit Trophäenfischen verletzen, als auch gegenüber den Betreibern der bewirtschafteten Angelteiche (Fischzuchtanlagen), die das Trophäenfischen in dieser Form gezielt anbieten bzw. gestatten. Die Intention dieser Fischzuchtanlagen kann einzig und allein nur sein, regional produzierten Fisch als wertvolles Lebensmittel mit dem Angel- und Naturerlebnis zu koppeln. Hier bedarf es klarer Vorgaben an die Betreiber und vor allem der Kontrolle durch die zuständigen Organe.

Parallel dazu sind wir als Landesverband Sächsischer Angler e. V. bestrebt, diesen Sachverhalt unter den Mitgliedern zu thematisieren und dem entgegenzuwirken. Das fängt bereits in der Kinder- und Jugendarbeit an, setzt sich in Vereins- und Verbandsarbeit fort und mündet dazu auch in dem selbsterzieherischen Effekt unter den Anglern selbst. Dies wird in Sachsen seit Jahren zielgerichtet und erfolgreich umgesetzt.

Allerdings warnen wir davor, aus der Problematik Trophäenfischen allgemeine Schlüsse auf das Angeln an sich, auf die Angler in Deutschland und die Thematik des Zurücksetzens von Fischen zu ziehen. Trophäenangler stellen eine absolute Minderheit dar, auch wenn die aktuelle mediale Berichterstattung das Bild anders zu zeichnen versucht. Dies darf aus unserer Sicht nicht dazu führen, die Themen Trophäenfischen und das Zurücksetzen von Fischen (Catch & Release) undifferenziert miteinander zu verbinden.

In Sachsen ist der Fischereischein durch einen fundierten Sach- und Rechtskundelehrgang mit abschließender Prüfung untermauert. Jeder Angler verfügt mit der erfolgreich

Geschäftsstelle:
Rennersdorfer Straße 1
01157 Dresden

Telefon: 0351 – 42 22 570
Telefax: 0351 – 42 75 114

Steuer-Nr.:
203/140/06381

Bankverbindung:
Ostsächs. Spk. Dresden
Kto.-Nr.: 312 014 6772
BLZ: 850 50300
IBAN: DE62 8505 0300 3120 1467 72
BIC: OSDD DE 81 XXX

Präsident: Friedrich Richter
Geschäftsführer: Jens Felix

Internet: www.landesanglerverband-sachsen.de
Mail: info@landesanglerverband-sachsen.de

abgeschlossenen sächsischen Fischereischeinprüfung über Kenntnisse zum tierschutzgerechten Umgang mit gefangenen Fischen.

Grundsätzliches Ziel des Angelns ist es, Fisch für eine sinnvolle Verwertung im Sinne des Tierschutzgesetzes zu fangen. Allerdings halten wir es für falsch, daraus im Umkehrschluss abzuleiten, dass jeder gefangene Fisch getötet und verwertet werden muss. Dem steht grundlegend schon die Fischereigesetzgebung mit Mindestmaßen und Schonzeiten entgegen, die zu Recht nach biologischen Gesichtspunkten die Rücksetzung gefangener Fische vorsieht, um für die einzelnen Arten und Individuen die Chancen auf Reproduktion zu gewähren.

Wir sind aber auch der Ansicht, dass ein Angler die Möglichkeit haben muss, selbst zu entscheiden ob das gefangene Individuum einer Art, welches die fischereigesetzlichen Bestimmungen erfüllt, als Nahrungsmittel entnommen oder zurückgesetzt werden soll.

Dies geht aus unserer Sicht mit der Hegeverpflichtung konform und ist in einigen Fällen geradezu zu befördern, z. B. wenn ein Fisch noch nicht abgelaicht hat oder die Art und die Größe des Fisches zur sinnvollen Entwicklung des biologischen Gleichgewichtes im Gewässer maßgeblich beitragen würde.

Eine Differenzierung zwischen Trophäenangeln und der Möglichkeit, einen maßigen Fisch zurückzusetzen, ist hier zwingend erforderlich!

Fazit:

Das Trophäenangeln per se entspricht aus unserer Sicht nicht der guten fachlichen Praxis der Fischereiausübung und ist daher nach dem Sächsischen Fischereigesetz (§§1 Abs. 2 und 10 Abs. 1) nicht zulässig!

Präsidium des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V.